

08.412, 08.413, 08.414, 08.415

**Parlamentarische Initiativen  
Extranet. Zugang für Fraktionssekretariate zu Unterlagen  
kommissionseigener Geschäfte**

**Bericht des Büros des Nationalrates**

vom 18. September 2008

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Bericht unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zu einer Änderung der Parlamentsverwaltungsverordnung. Gleichzeitig erhält der Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Kommission beantragt, dem beiliegenden Entwurf zuzustimmen.

18. September 2008

Im Namen des Büros

Der Präsident: André Bugnon

# Bericht

## 1 Entstehungsgeschichte

Seit dem 1. Januar 2008 werden die Kommissionsprotokolle und -unterlagen auf einem geschützten Informatiksystem (Extranet) zugänglich gemacht (vgl. Art. 6a der Parlamentsverwaltungsverordnung, ParlVV, SR 171.115, Revision vom 6. Oktober 2006). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionssekretariate haben umfassende Zugriffsrechte auf Kommissionsprotokolle und -unterlagen, welche einen Erlassentwurf, eine parlamentarische Initiative, eine Standesinitiative, eine Motion im Zweitrat, eine Petition oder einen Bericht (ohne jene der Oberaufsicht) betreffen (vgl. Art. 6a Abs.2 Bst. d in Verbindung mit Art. 6 Abs. 4 ParlVV).

Die Freisinnig-demokratische Fraktion, die Sozialdemokratische Fraktion, die Grüne Fraktion und die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei haben in der Frühjahrs-session gleichlautende parlamentarische Initiativen eingereicht, welche verlangen, dass die Fraktionssekretariate auch die Protokolle und Unterlagen zu kommissions-eigenen Geschäften der Legislativkommissionen erhalten.

Dieses Begehren stützt sich auf die frühere, allerdings uneinheitliche Praxis, vor der Einführung des Extranets, wonach die Fraktionssekretariate – entgegen der rechtlichen Regelung – auch viele Protokolle und Unterlagen zu kommissionseigenen Geschäften der Legislativkommissionen erhalten haben.

Die Verwaltungsdelegation hat am 9. Mai 2008 im Sinne einer Übergangslösung beschlossen, dass die Fraktionssekretariate in der Regel je ein Exemplar der Unterlagen und Protokolle zu den kommissionseigenen Geschäfte der Legislativkommissionen erhalten, bis die beiden Räte über die vier parlamentarischen Initiativen entschieden haben und eine Revision in Kraft treten kann.

Die beiden Büros haben am 28. beziehungsweise am 29. August 2008 dem Anliegen der Fraktionen zugestimmt und den parlamentarischen Initiativen Folge gegeben.

## 2 Grundzüge der Vorlage

Der Entwurf sieht vor, dass die Fraktionssekretariate grundsätzlich Anspruch auf alle Kommissionsprotokolle und -unterlagen der Legislativkommissionen und der Büros haben. Zur Zeit haben 34 Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter Zugriff im Extranet. Sie haben gemäss Artikel 62 des Parlamentsgesetzes (ParlG) das Amts-geheimnis zu wahren. Die vorgeschlagenen Änderungen sprechen nur von den Kommissionsprotokollen. Gemäss Artikel 8 ParlVV gelten die vorgeschlagenen Regelungen auch für die Kommissionsunterlagen.

Der Entwurf nimmt zudem Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Vertraulichkeit und den Geheimnisschutz. Diese verlangen, dass besonders sensible Daten nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich gemacht werden. Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident kann daher auf eine Zustimmung oder Bereitstellung für die Fraktionssekretariate verzichten, wenn dies durch überwiegende private oder öffentliche Interessen gerechtfertigt ist.

*Art. 6 Abs 4 Einleitungssatz*

Die Zugriffsrechte der Fraktionen werden neu in einem separaten Artikel geregelt (vgl. Art. 6b des Entwurfs). Aus diesem Grund werden die Fraktionssekretariate im Einleitungssatz nicht mehr erwähnt. Die Mitglieder beider Räte erhalten weiterhin nur auf Wunsch die Protokolle und Unterlagen in den in Artikel 6 Absatz 4 aufgelisteten Fällen.

*Art. 6b (neu) Zugriffsrechte der Fraktionssekretariate im Extranet*

Der Entwurf sieht in *Absatz 1 Buchstabe a* vor, dass die Fraktionssekretariate wie bisher alle Kommissionsprotokolle und -unterlagen erhalten, welche Erlassentwürfe, parlamentarische Initiativen, Standesinitiativen, Motionen im Zweitrat, eine Petition oder einen Bericht (ohne jene der Oberaufsicht) betreffen (vgl. Art. 6 Abs. 4 ParlVV).

In *Absatz 1 Buchstabe b* wird die Forderung der vier Fraktionen verankert, wonach die Fraktionssekretariate auch Zugriff auf die kommissionseigenen Geschäfte der Legislativkommissionen erhalten. Unter den Begriff kommissionseigene Geschäfte fallen all jene Geschäfte, welche keine offizielle Geschäftsnummer haben und nur in der Kommission traktandiert sind. Es handelt sich insbesondere um Protokolle und Unterlagen zu folgenden Geschäften oder Themen: Konsultationen in ausenpolitischen Angelegenheiten (vgl. Art. 152 ParlG), Konsultationen zu Verordnungsentwürfen (vgl. Art. 151 ParlG), Aussprachen innerhalb der Kommission, wie beispielsweise über ihre Arbeitsweise, Aussprachen oder Informationen mit dem Bundesrat oder Bundesverwaltung usw. Der Verweis auf die Geschäftsreglemente ermöglicht auf eine Aufzählung der einzelnen Kommissionen zu verzichten und regelt trotzdem klar, welche Kommissionen betroffen sind. Es sind dies die Aussenpolitischen Kommissionen, die Kommissionen für Wissenschaft, Bildung und Kultur, die Kommissionen für soziale Sicherheit und Gesundheit, die Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie, die Sicherheitspolitischen Kommissionen, die Kommissionen für Verkehr und Fernmeldewesen, die Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben, die Staatspolitischen Kommissionen, die Kommissionen für Rechtsfragen und die Kommission für öffentliche Bauten des Nationalrates.

Das Büro des Nationalrates beantragt weiter, die Forderung der vier Fraktionen auf die Protokolle und Unterlagen der Büros auszudehnen (Art. 6b Abs. 1 Bst. c des Entwurfs). Es vertritt die Auffassung, dass beispielsweise die Protokolle und Unterlagen der Büros, welche die Sessionsplanung, die Jahresplanung oder die Zuteilung der Geschäfte an die Kommissionen betreffen für die Vorbereitungsarbeiten der Fraktionssekretariate sehr wichtig sind.

In *Absatz 2* wird die geltende Regelung übernommen, wonach die Fraktionssekretariate die Protokolle und Unterlagen in Papierform erhalten, soweit sie elektronisch nicht verfügbar sind. Umfangreiche Unterlagen werden weiterhin sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt (vgl. Art. 8 Abs. 2 ParlVV).

In *Absatz 3* des Entwurfs ist vorgesehen, dass es die Aufgabe der Kommissionspräsidentin oder des Kommissionspräsidenten ist, auf die Zustellung oder Bereitstellung der Protokolle über kommissionseigene Geschäfte zu verzichten, wenn dies durch





